Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/1

Vorlagen-Nummer
2419/2012

Freigabedatum
10.07.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk Mülheim

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.09.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim beauftragt die Verwaltung, folgende Tempo 30-Zonen in Köln-Höhenhaus mit den jeweils aufgeführten Maßnahmen einzurichten:

1. Ausweisung der Tempo 30-Zonen:

- Höhenhaus-Süd I (Torringer Weg)
  zwischen den Straßen Im Weidenbruch und Sigwinstraße

- Höhenhaus- Süd III (Eddaweg)
  zwischen Honschaftsstraße und Sigwinstraße

2. Öffnung der Einbahnstraßen Torringer Weg zwischen Kalmünter Weg und Katterbacher Weg, Kalmünter Weg und Katterbacher Weg für den gegenläufigen Radverkehr

3. Einführung bzw. Beibehaltung der Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung an allen Knotenpunkten der Quartiere

4. Entfernung nicht mehr erforderlicher Verkehrszeichen und Markierungen

5. Information der Anwohner durch Faltbroschüren

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __ %

☒ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme 1.500 €

Zuwendungen/Zuschüsse ☒ Nein ☐ Ja _____ __ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):	**ab Haushaltsjahr:**
a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):	**ab Haushaltsjahr:**
a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:	**ab Haushaltsjahr:**
a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die Verwaltung legt der Bezirksvertretung Mülheim gemäß Beschluss vom 08.03.2010 (TOP 9.1.6) Phase 2 der Prioritätenliste für die schrittweise Umsetzung Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk Mülheim vor.

Die Einführung von Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk Mülheim erfolgt seitens der Verwaltung wie im gesamten Kölner Stadtgebiet konform der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie entsprechend einer seitens des Rates der Stadt Köln sowie seiner Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen festgelegten Vorgehensweise für alle Stadtbezirke.

Die vorgesehene flächendeckende Einführung von Tempo 30-Zonen für das Kölner Stadtgebiet erfordert darüber hinaus zur notwendigen Abwicklung anderer Verkehre ein leistungsfähiges Netz übergeordneter Straßen, die nicht in Tempo 30-Zonen liegen. Diese Straßen sind im Konzept über "Tempo 30-Zonen in allen geschlossenen Wohngebieten Kölns und das Netz der Vorfahrtsstraßen (Vorbehaltsnetz)" enthalten. Das Vorbehaltsnetz beinhaltet dabei Vorfahrtstraßen, die aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung wie z. B. ihrer Verkehrsfunktion für den überörtlichen und innerstädtischer Verkehr, ihres Charakters oder Ausbaus, ihrer Bedeutung für Rettungsdienste sowie aufgrund ihrer verkehrlichen Ausstattung nicht innerhalb von Tempo 30-Zonen liegen können. In der Regel wird dort eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder höher zugelassen. In begründeten Einzelfällen besteht jedoch auch dort aufgrund einer besonderen Gefahrenlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren. Dieses Konzept bildet die Grundlage für alle Tempo 30-Zonen in Köln und entspricht den diesbezüglich definierten Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung zu deren Planung und Einrichtung.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung zu Beginn der Planungen die in der Prioritätenliste vorgeschlagenen Abgrenzungen der Tempo 30-Zonen detailliert untersucht.

Die Straßenzüge der unter Punkt 1 genannten Quartiere weisen gleichartige Merkmale auf und entsprechen den rechtlichen Bedingungen, die im § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der korrespondierenden Verwaltungsvorschrift (VV StVO) zu § 45, XI, 2 StVO bezüglich der Einführung von Tempo 30-Zonen vorgegeben sind.

Die bislang im Quartier vorhandenen Regelungen für den ruhenden Verkehr verbunden mit der Anzahl der möglichen Stellplätze sind bedarfsgerecht und sollen beibehalten werden. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens innerhalb der Quartiere keine Auffälligkeiten, so dass kein Bedarf für weitere, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen gesehen wird.

Im Zuge der Einrichtung der genannten Tempo 30-Zonen wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und gegebenenfalls geändert. Die Abgrenzung der Tempo 30-Zonen erfolgt durch Beschilderung mit Verkehrszeichen (VZ) 274.1-50 StVO „Beginn Tempo 30-Zone“ und VZ 274.2-50 StVO „Ende Tempo 30 Zone".

Auftragsgemäß hat die Verwaltung die Einbahnstraßen in den genannten Gebieten auf die mögliche Führung der Radfahrer in beiden Fahrtrichtungen geprüft. Die Einbahnstraße Eddaweg ist bereits für Radfahrer gegen die Fahrtrichtung der Einbahnstraße geöffnet. Es ist möglich, die innerhalb des Quartiers Höhenhaus- Süd I (Torringer Weg) befindlichen Einbahnstraßen Torringer Weg zwischen Katterbacher Weg und Kalmünter Weg, Katterbacher Weg und Kalmünter Weg zu öffnen, da sie über die gesetzlichen Mindestfahrbahnbreiten oder/und entsprechende Ausweichflächen verfügen.

Bei der geplanten Tempo 30-Zone Höhenhaus-Süd II (Lindelaufstraße), die von der Sigwinstraße aus erschlossen wird, handelt es sich um einen Bereich, der durch VZ 325 StVO als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wurde. Er ist somit in Bezug auf Verkehrsberuhigung höherrangiger als Tempo 30-Zonen und wird nicht als Tempo 30-Zone beschildert.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zonen werden die Anwohner der Quartiere durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Die geschätzten Kosten für diese genannten Maßnahmen belaufen sich auf circa 1.500 €. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition 6601.572.2100.4.

Anlage